

Mitteilung für den Rat und den Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt

Briefkastenfirmen in Leverkusen

In der Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt vom 12.09.2024 fragte Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) zu z.d.A.: Rat Nr. 8/2024 zum Thema „Briefkastenfirmen in Leverkusen“, ob das Gewerbeaufsichtsamt auch aus gewerberechtlichen Gründen gegen Briefkastenfirmen vorgehen kann und ob dies auch getan wird.

Gewerbebetriebe sind nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) verpflichtet, den Betrieb eines Gewerbes in der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen aller benötigten und vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Unterlagen wird das Gewerbe durch die Gewerbebehörde entsprechend dieser Anzeige angemeldet.

Eine Gewerbebeanmeldung ist immer dann notwendig, wenn es sich um einen stehenden Gewerbebetrieb handelt. Zwischen folgenden Konstellationen ist zu unterscheiden:

- Neuerrichtung eines Betriebs/einer Hauptniederlassung,
- Neuerrichtung einer Zweigniederlassung,
- Neuerrichtung einer unselbständigen Zweigstelle,
- Übernahme eines bestehenden Betriebs, z.B. durch Kauf oder Pacht,
- Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform.

Anzeigepflichtig sind:

1. Einzelgewerbe: Der/Die Einzelgewerbetreibende,
2. Personengesellschaften (z.B. OHG, GbR): Die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter*innen,
3. Kommanditgesellschaft (z.B. KG): Jede/r persönlich haftende Gesellschafter*in, die Kommanditist*innen einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen,
4. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG): Die gesetzliche Vertretung.

Die Anzeigepflicht besteht nur, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt. Für freiberufliche Tätigkeiten entfällt die Pflicht zur Gewerbebeanmeldung.

Die Gewerbebehörde hat im Zuge dieser Anzeige des Gewerbes eine Gewerbebeanmeldung nach § 15 GewO in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbebeanzeigeverfahrens (GewAnzV) auszustellen.

Eine Prüfung der Zuverlässigkeit (Vorlage Führungszeugnis etc.) wird nur bei den Tätigkeiten nach § 38 GewO (z. B. Handel mit Edelmetallen, Schmuck, Computern o. ä.) durchgeführt oder sofern die Tätigkeit einer Erlaubnis bedarf (§ 34a, § 34c GewO).

Die Information über die Anzeige der Gewerbebeanmeldung wird anschließend über das Fachverfahren an die zuständigen Stellen (u.a. Finanzamt, Handwerkskammer, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Statistisches Landesamt, Berufsgenossenschaft, etc.) übermittelt.

Die Mitarbeitenden der Gewerbebestelle haben keine gesetzliche Verpflichtung oder Handhabe, gegen sogenannte „Briefkastenfirmen“ selbst vorzugehen. Dies war auch das Ergebnis einer interkommunalen Umfrage bei benachbarten Gemeinden. Die Ahndung und Kontrolle obliegt der Finanzverwaltung, die dies im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und personellen Ressourcen auch wahrnimmt.

Bei Verdacht auf steuerrechtlichen Missbrauch leitet die Gewerbebestelle entsprechende Hinweise/Eingaben zuständigkeitshalber an die Finanzbehörden weiter. Dann werden seitens der Finanzbehörde bei Auffälligkeiten Kontrollen vor Ort oder Betriebsprüfungen in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Hierzu erhält die Gewerbebestelle der Stadt Leverkusen aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch anschließend keine Rückmeldung bzw. Mitteilung über daraus resultierende steuerrechtliche Feststellungen.

Ordnung und Straßenverkehr

08.10.2024